

DER REKTOR
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Der Rektor der RWTH Aachen - Templergraben 55 - 5100 Aachen

An den
Präsidenten des Landtages des
Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 43
4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 1157

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Dieses Zeichen bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
(0241) 80/

Datum

-1.31-I/5.7-Gr/Ki-

4040

16.06.1987

Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie eines Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 10/1769 -

in Verbindung mit:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 10/1341 -

Bezug: Rd.-Schreiben vom 23. 04. 1987 - I 1 G -

Anlg.: - 100 lose -

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Nachgang zu meiner Mitteilung vom 10. 06. 1987 überreiche ich anliegend das zweite bereits angekündigte Sondervotum.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:



Dienstgebäude
Templergraben 55
5100 Aachen

Dienststunden
montags bis freitags
von 7.30 - 16.00 Uhr

Telefonvermittlung
(0241) 801
Fernschreiber 08 32704 thac d

Konten der Hochschulkasse
Stadtparkasse Aachen 18
(BLZ 390 500 00)
Landeszentralbank Aachen 39 001 521
(BLZ 390 000 00)
Postgiro-Konto Köln 10 947-500
(BLZ 370 100 50)

Aachen, den 16. Juni 1987

1157/2

Betr.: Sondervotum zur Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des WissHG des Senates der RWTH Aachen.

hier: Ziffer 9, § 14 (2).

Die Unterzeichner wenden sich entschieden gegen eine Änderung des § 14 (2), Satz 1 im Sinne des Regierungsentwurfes, bei der die Wahl des Dekans und des Prodekan neben der Mehrheit des Gremiums der besonderen Mehrheit der Gruppe der Professoren bedarf.

Begründung:

Die Nicht-Hochschullehrer-Gruppen sind faktisch an der Wahl-Entscheidung des Dekans/Prodekan nicht beteiligt. Die Professoren sind allein in der Lage, ihren Kandidaten zu wählen. Damit kommen dem Dekan und Prodekan eindeutig die Rolle von Professoren-Vertretern zu. Dies steht im diametralen Gegensatz zur Amtsstellung des Dekans. Er ist Vertreter der Fakultät, damit Vertreter aller Gruppen, er ist Vorsitzender des Fachbereichsrates.

Die Wahrnehmung dieses Amtes in der Fakultät, als mittleres Selbstverwaltungsorgan, ist vergleichbar mit dem Amt des Rektors, als Vertreter der Hochschule und Vorsitzender des Senates, als oberstes Selbstverwaltungsorgan. In Analogie zur Wahl des Rektors fordern wir die gleichberechtigte Wahlmitwirkung bei der Wahl zum Dekan/Prodekan.

M. J. ... Senator + Sprecher d. NWM
H. ... Senator FB 1
J. ... Senator FB 7-9 + ZE
H. ... Senator FB 3 u. 6
P. ... Senator NWM FB 4
J. ... Senator WM FB 2/5
H. ... Senator NWM FB 3
K. ... Senator WM FB 10
J. ... Senator + Sprecher d. WM